

**BEBAUUNGSPLAN
„SPORT-, VEREINS- UND TRAININGSGELÄNDE
KLEINBLITTERSDORF“
IN DER GEMEINDE KLEINBLITTERSDORF,
ORTSTEIL KLEINBLITTERSDORF**

**BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES ZUR EINLEITUNG DES
VERFAHRENS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES**

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Kleinblittersdorf in öffentlicher Sitzung am 16.05.2023 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sport-, Vereins- und Trainingsgelände Kleinblittersdorf“ im Ortsteil Kleinblittersdorf im beschleunigten Verfahren gefasst hat.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde folgendes Ziel:

In der Gemeinde Kleinblittersdorf befindet sich im Ortsteil Kleinblittersdorf eine größere Sport- und Freizeitanlage, bestehend aus einem Naturrasenplatz, einem Braschen- bzw. Hartplatz, einer Tennisanlage mit insgesamt fünf Plätzen (weitgehend ungenutzt) und einem Hundetrainingsplatz mit jeweils zugehörigen Vereinsheimen und sonstiger Infrastruktur (Parkplätze, Technikräume, etc.).

Die vorhandenen Nutzungen sollen mit dem vorliegenden Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden.

Da die Mitgliederzahlen der Vereine in den vergangenen Jahren stetig gesunken sind und eine Trendwende nicht abzusehen ist, soll der Bebauungsplan zudem die Option zur Nachnutzung nicht mehr benötigter Teilflächen neben der Nutzung durch Vereine auch als Trainingsgelände wie beispielsweise des THW ermöglichen.

Die Erschließung der Sport- und Freizeitanlagen ist über die bestehende Zuwegung - von der L254 abzweigend - gesichert.

Aktuell existiert für die Fläche kein Bebauungsplan. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen bedarf es daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 4,7 ha.

Gem. § 13a Abs. 1 BauGB ist die Fläche maßgeblich, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine Bestandsüberplanung. Eine Überschreitung des Schwellenwertes des § 13a BauGB (20.000 qm) erfolgt somit auch nicht durch Nachverdichtung der übrigen Flächen.

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt den zu überplanenden Bereich als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar. Der Bebauungsplan ist somit nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung – i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt zu werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Kleinblittersdorf, den 22.05.2023

Der Bürgermeister

Rainer Lang